

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2)

Gliederung der Ausbildung

A. Gliederung der Ausbildung im Aufgabenbereich Architektur

I. Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte I bis IV.

1. Ausbildungsabschnitte I bis III

Die Ausbildungsabschnitte I bis III des Vorbereitungsdienstes sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I: Öffentlicher Hochbau (staatliche Bauverwaltung) (34 Wochen)

Ausbildungsabschnitt II: Stadtplanung, Städtebau und Bauordnungswesen (24 Wochen)

Ausbildungsabschnitt III: Aufgaben der mittleren, höheren und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden (10 Wochen)

Gesamt: 68 Wochen

2. Ausbildungsabschnitt IV (Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 der Ziffer II Buchstabe A der Anlage 7 (Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit) sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen wie Planspiele, e-Learning, Blended-Learning (Integriertes Lernen), Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 12 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften und Hospitationen benötigt. Diese insgesamt 24 Wochen bilden den „Ausbildungsabschnitt IV“. Zeiten des Ausbildungsabschnitts IV finden im zeitlichen Wechsel mit Zeiten der Ausbildungsabschnitte I bis III statt. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis III angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für den zweijährigen Vorbereitungsdienst

- 68 Wochen nach Nummer 1,
 - 24 Wochen nach Nummer 2 sowie
 - 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen also 104 Wochen.

II. Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I bis III

In den Ausbildungsabschnitten I bis III sind andere Ausbildungsformen nach Ziffer I Nummer 2 Satz 1 vorzusehen.

Der Referendar soll in den Ausbildungsabschnitten I bis III auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden, soweit diese der praxisorientierten Vermittlung der Ausbildungsinhalte förderlich sind, und soll von Beschäftigten mit Führungsaufgaben in die Gestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgaben im Hinblick auf das auf Ausbildung von Führungskräften ausgerichtete Ziel des Vorbereitungsdienstes kontinuierlich eingebunden werden. Die Inhalte der aufgabenbereichsübergreifenden Prüfungsfächer 1 und 2 sollen in allen Ausbildungsabschnitten entsprechend den jeweiligen fachlichen Inhalten und Schwerpunkten des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vermittelt werden.

Der Ausbildungsabschnitt I soll in einer staatlichen Bauverwaltung (Ortsinstanz) durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Anwendung aufgabenbereichsspezifischer Inhalte in der staatlichen Bauverwaltung, innere Organisation und Geschäftsbetrieb, Organisation der Verwaltungsabläufe, Anwendung der aufgabenbereichsspezifischen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Behörden Ebenen, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, Programmplanung, Haushaltsverfahren, Erstellen und Beurteilen von Bauplanungsunterlagen in ästhetischer, funktionaler, bautechnischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht, Kostenermittlung und Kostensteuerung, Standards im öffentlichen Hochbau, Nachhaltigkeit im öffentlichen Hochbau, Projektsteuerung, Qualitätsmanagement, Gremienarbeit, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Personalführung und Behördenleitung. Dem Referendar sind in diesem Ausbildungsabschnitt die Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung, insbesondere für Bund und Länder, zu vermitteln. Hierzu sollen auch Hospitationen bei geeigneten öffentlichen Stellen ermöglicht werden. Im Weiteren soll der Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt das gesamte Spektrum öffentlicher Architektur mit Schwerpunkt öffentlicher Hochbau, deren Vorbildfunktion für die Öffentlichkeit und Wirtschaft sowie deren Spezifika und Besonderheiten in Abgrenzung zur privaten Bauwirtschaft, die Anwendung zeitgemäßer Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden sowie das zukunftsorientierte und nachhaltige Handeln für den öffentlichen Bauherren kennen lernen.

Der Ausbildungsabschnitt II soll in der Regel auf Kommunalebene in einer unteren Bauaufsichtsbehörde sowie Behörden des Baunebenrechts und in einer Planungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Anwendung aufgabenbereichsspezifischer Inhalte in der öffentlichen Verwaltung, innere Organisation und Geschäftsbetrieb, Organisation der Verwaltungsabläufe, Anwendung des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts im Verwaltungsverfahren, inhaltliche und förmliche Gestaltung der Abwägungsprozesse im Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren, förmliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Baubehörden mit anderen Behörden, rechtlichen Gremien, Trägern öffentlicher Belange, Bürgern und juristischen Perso-

nen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtentwicklungsplanung, Versorgungsplanung, Verkehrsplanung, Freiraumplanung und Umweltgestaltung sowie Energieversorgung. Im Weiteren sollen dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden.

Der Ausbildungsabschnitt III soll in mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht, Erstellung, Einführung und Anwendung von förmlichen und materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, innere Organisation, Personalwesen, Zusammenarbeit mit der Personalvertretung, Geschäftsführung, Behördenleitung, Prüfwesen, Innenrevision, öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Finanzwesen, Zuwendungsprogramme und Zuwendungsverfahren, Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit der Ressorts und Fachbehörden mit allen aufgabenbereichsbezogenen Verwaltungsebenen in Bund, Ländern, Gebietskörperschaften und der EU, Aufgaben und Arbeitsweise des Parlamentes, volks- und betriebswirtschaftliches Management in Behörden. Hierzu sollen je nach Ausbildungsbehörde des Ausbildungsabschnitts III auch Hospitationen bei anderen mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden ermöglicht werden, auch bei der EU. Der Referendar soll in diesem Ausbildungsabschnitt die gegenseitigen Erfordernisse von Behörden, die unterschiedlichen Verwaltungsebenen angehören und in fachlicher, förmlicher und qualitativer Weise zusammenarbeiten sollen, kennen lernen. Im Weiteren soll dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden. Der Ausbildungsabschnitt III ist grundsätzlich als letzter der drei Ausbildungsabschnitte durchzuführen.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt IV)

Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung von circa einer Woche Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar (circa 4 Wochen) und durch aufgabenbereichsbezogene Verwaltungsseminare (circa 4 Wochen) zu vertiefen. Die aufgabenbereichsbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbereichsbezogen zu vermitteln. Es kann auch eine gebündelte Ausbildung von bis zu 3 Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der aufgabenbereichsbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis III verwendet werden.

B. Gliederung der Ausbildung im Aufgabenbereich Städtebau

I. Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte I bis IV.

1. Ausbildungsabschnitte I bis III

Die Ausbildungsabschnitte I bis III des Vorbereitungsdienstes sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I*: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Technische Elemente des Städtebaus, Fachrecht I (50 Wochen)

Ausbildungsabschnitt II: Raumordnung, Fachrecht II (10 Wochen)

Ausbildungsabschnitt III: Wahlweise Vertiefung der Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte I oder II (4 Wochen)

Gesamt: 64 Wochen

* Die Ausbildungsleiter sollen darauf achten, dass im Ausbildungsabschnitt I jeweils mindestens eine berufspraktische Arbeit in den Prüfungsfächern Stadtplanung, technische Elemente und Fachrecht erstellt wird.

2. Ausbildungsabschnitt IV (Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 der Ziffer II Buchstabe B der Anlage 7 (Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit) sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen wie Planspiele, e-Learning, Blended-Learning (Integriertes Lernen), Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 18 Wochen erforderlich, wobei aufgabenbereichsbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 10 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften benötigt. Die insgesamt 28 Wochen bilden den „Ausbildungsabschnitt IV“. Zeiten des Ausbildungsabschnitts IV finden im zeitlichen Wechsel mit Zeiten der Ausbildungsabschnitte I bis III statt. Hospitationen sollen in den Abschnitten I bis III angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für den zweijährigen Vorbereitungsdienst

- 64 Wochen nach Nummer 1,
 - 28 Wochen nach Nummer 2 sowie
 - 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen also 104 Wochen.

II. Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I bis III

In den Ausbildungsabschnitten I bis III sind andere Ausbildungsformen nach Ziffer I Nummer 2 Satz 1 vorzusehen.

Der Ausbildungsabschnitt I umfasst Projektarbeit, Mitarbeit in Stadt, Kreis oder bei einem Planungsträger (das schließt Hospitationen in Planungsbüros, in der Wohnungswirtschaft oder bei einem Projektentwickler ein).

Der Ausbildungsabschnitt II umfasst Projektarbeit, Mitarbeit bei einer Regionalplanungsstelle, in einer Landesdirektion, einem Landesministerium oder bei dem für Städtebau/Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerium.

Der Ausbildungsabschnitt III findet wahlweise in einer Dienststelle der Ausbildungsabschnitte I oder II statt.

Die fachlichen Inhalte der Ausbildungsabschnitte I bis III sind dem Rahmenausbildungsplan des Aufgabenbereiches Städtebau der Anlage 1 Buchstabe B zu entnehmen.

Darüber hinaus ist in den Ausbildungsabschnitten I bis III besonderer Wert auf Abschnitts- oder Vertiefungsarbeiten mit eigenständigem Vertreten der Arbeitsergebnisse sowie auf integrierte Arbeitsansätze und ressortübergreifende Teamarbeit zu legen. Der Referendar soll sich dabei in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Hospitationen bei Behörden mit EU-Bezug sind zu unterstützen.

Dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Organisation/Delegation von Behördenaufgaben durch Führungskräfte beteiligt werden. Er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Als zu erlernende Qualifikation sind dabei herauszustellen: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie regelmäßigen Gesprächen über die Ergebniserzielung.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt IV)

Die Ausbildung wird durch mehrere Fachlehrgänge und einen circa zweimonatigen Lehrgang beim Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e. V. in Berlin ergänzt. Letzterer kann nach Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden auch durch die Teilnahme am Interdisziplinären Seminar für die Baureferendare (ISB) an der Technischen Universität München ersetzt werden. Die aufgabenbereichsbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbereichsbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen.

C. Gliederung der Ausbildung im Aufgabenbereich Straßenwesen

I. Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte I bis IV.

1. Ausbildungsabschnitte I bis IV

Die Ausbildungsabschnitte I bis IV des Vorbereitungsdienstes sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I: Aufgabenbereichsbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften (Einführung) (16 Wochen)

Ausbildungsabschnitt II: Vorbereitung und Durchführung von Straßenaufbauvorhaben (24 Wochen)

Ausbildungsabschnitt III: Raumplanung und städtische Infrastruktur (12 Wochen)

Ausbildungsabschnitt IV: Aufgabenbereichsbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften (Vertiefung) (16 Wochen)

Gesamt: 68 Wochen

2. Ausbildungsabschnitt V (Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis IV)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 der Ziffer II Buchstabe C der Anlage 7 (Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit) sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen wie Planspiele, e-Learning, Blended-Learning (Integriertes Lernen), Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich. Weitere 12 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften benötigt. Die insgesamt 24 Wochen bilden den „Ausbildungsabschnitt V“. Zeiten des Ausbildungsabschnitts V finden im zeitlichen Wechsel mit Zeiten der Ausbildungsabschnitte I bis IV statt. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis IV angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für den zweijährigen Vorbereitungsdienst

- 68 Wochen nach Nummer 1,
 - 24 Wochen nach Nummer 2 sowie
 - 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen also 104 Wochen.

II. Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I bis IV

In den Ausbildungsabschnitten I bis IV ist besonderer Wert darauf zu legen, dass der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Organisation/Delegation von Behördenaufgaben durch Führungskräfte beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Als zu erlernende Qualifika-

tion sind dabei herauszustellen: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie regelmäßige Gespräche über die Ergebniserzielung.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt V)

Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von circa 4 Wochen Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch allgemeine und aufgabenbereichsbezogene Verwaltungsseminare (4 Wochen) zu vertiefen. Zusätzlich ist ein Seminar zur Vertiefung technischer Themen der Prüfungsfächer 5 und 6 (2 Wochen) zu absolvieren.

Die Seminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis IV durchgeführt werden.

Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbereichsbezogen zu vermitteln. Es kann dafür auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden.

D. Gliederung der Ausbildung im Aufgabenbereich Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

I. Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte I bis III.

1. Ausbildungsabschnitte I bis III

Die Ausbildungsabschnitte I bis III des Vorbereitungsdienstes sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I: Praktische Mitarbeit in Dienststellen, die mit dem Bauen befasst sind, und Hospitationen in Verwaltung und Wirtschaft (circa 68 Wochen)

Ausbildungsabschnitt II: Seminare und Lehrgänge (circa 12 Wochen)

Ausbildungsabschnitt III: Prüfungsvorbereitung und Prüfung (circa 12 Wochen)

Gesamt: 92 Wochen

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sind im Ausbildungsabschnitt II (siehe oben) enthalten.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für den zweijährigen Vorbereitungsdienst

– 92 Wochen nach Nummer 1 sowie

– 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

II. Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

In den Ausbildungsabschnitten sind andere Ausbildungsformen wie Planspiele, e-Learning, Blended-Learning (Integriertes Lernen), Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vorzusehen. Die Teilnahme an zentralen Fachseminaren ist anzubieten und zu ermöglichen.